

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Infaction

§ 1 Allgemeines

Es gelten ausdrücklich unsere Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden oder Käufers (nachfolgend Vertragspartner genannt) bedürfen weiterer schriftlicher Zustimmung.

§ 2 Angebots- / Auftragsabwicklung

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie werden erst durch unsere Ausführung oder schriftliche Bestätigung rechtsunwirksam. Das gleiche gilt für Ergänzungen, ob Änderungen oder Nacharbeiten, wobei hierfür ausschließlich die schriftliche Bestätigung zählt. Mündliche Ergänzungen oder Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um Wirksamkeit zu erlangen.
2. Die Auftragserteilung hat stets schriftlich zu erfolgen. Bei nur mündlicher Auftragserteilung gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Vertragspartners oder Auftraggebers. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ergibt sich der Inhalt und Auftragsumfang aus dieser. Auftragserteilungen gelten als stillschweigende Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sind mehrere Personen Vertragspartner, so haften Sie uns gegenüber als Gesamtschuldner. In diesem Fall genügt es für die Wirksamkeit unserer AGB, wenn diese gegenüber einem der Vertragspartner oder von einem der Vertragspartner ausgegeben wurden.
3. Sollten der/ die vereinbarte/n Trainer durch Krankheit, Verletzung oder anderen Gründen, die nicht dem Einfluss von Infaction unterliegen, einen Infaction-Workshop/- Camp nicht durchführen können, so steht es uns frei, einen Ersatztrainer zu engagieren. Sollte Infaction keinen Ersatztrainer verpflichten können, entfällt der Infaction-Workshop/-Camp. Dies gilt auch ausdrücklich für Personen, mit deren Titeln im Vorfeld der Veranstaltung Werbung gemacht wurde.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, kein Personal, die Ihm Infaction vermittelt hat für die Dauer von 2 Jahren selbst zu verpflichten. Sollte dies dennoch geschehen, erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, dass er 50% der Summe schuldet.

§ 3 Abschluss des Vertrages

1. Die Anmeldung muss schriftlich, per Fax oder Email erfolgen. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Im Interesse einer homogenen und harmonischen Gruppe legt der Veranstalter Wert auf die Einhaltung der Altersbegrenzungen bei Kinder- und Jugendveranstaltungen.
2. Die Anmeldung wird für den Teilnehmer mit Eingang des unterschriebenen Vertrages beim Veranstalter verbindlich.
3. Falls der Rechnungsbetrag zum Veranstaltungsbeginn noch nicht vollständig beim Veranstalter eingegangen ist, hat dieser das Recht, den Teilnehmer durch Erklärung einer Kündigung unverzüglich von der Veranstaltung ausschließen. Der Veranstalter hat das Recht, in diesem Fall von dem Teilnehmer eine Schadenspauschale in Höhe des halben Rechnungsbetrages zu verlangen. Dem Teilnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ihm ein wesentlich geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

Für sämtliche Erklärungen reicht die Textform (§ 126 b BGB) aus.

§ 4 Leistungen

1. Im Rechnungsbetrag sind die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Leistungen enthalten. Der Veranstalter übernimmt nicht die elterlichen Aufsichtspflichten über minderjährige Teilnehmer.
2. Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung des Veranstalters in Textform. Abweichungen der einzelnen Leistungen durch den Veranstalter bleiben vorbehalten, sofern diese nach Vertragsabschluss notwendig wurden und diese den Gesamtdurchschnitt der Veranstaltung nicht erheblich beeinträchtigen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Die Leistung der Vergütung für durchzuführende Aufträge erfolgt gegen Rechnung und ist, soweit nichts anderes vereinbart, bis 14 Tage im Voraus vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen.
2. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, ab Verzugsbeginn pauschal (ohne weiteren Nachweis) Verzugszinsen in Höhe von 3,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Es bleibt uns hierüber hinaus vorbehalten, einen richtigen Schaden nachzuweisen.

§ 7 Gewährleistung

1. Erkennbare Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie bei Ausführung der Leistung oder dem Empfang von Ware uns gegenüber unmittelbar angezeigt wurden. Abweichungen von Material oder Personen, insbesondere den in den Werbematerialien genannten, berechtigen den Vertragspartner in keinsten Weise zur Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen.
2. Im Falle einer Stornierung eines Auftrages oder bei Nichtannahme (Annahmeverzug) steht uns der volle Rechnungsbetrag zu ohne Schadensersatzanspruch. Es bleibt sowohl dem Vertragspartner wie auch uns vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Das gilt auch für Ausfälle in Folge höherer Gewalt, schlechter Witterung oder aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat. Die Entscheidung hierfür treffen ausdrücklich wir. Sollte ein Rücktritt vom Vertrag vom Vertragspartner ausgehen, so steht dem uns entsprechend der nachfolgenden Gliederung, nach Nähe des Zeitraums des Rücktritts zum vereinbarten vertraglichen Erfüllungstermin in einem proportionalen Verhältnis ein Anfall am vereinbarten Honorar zu.

- bis 30 Tage vor dem Termin: 15% des Rechnungsbetrages
- bis 10 Tage vor dem Termin: 60% des Rechnungsbetrages
- ab dem 9. Tag vor dem Termin: 100% des Rechnungsbetrages

3. Kommt es durch unser Verschulden nicht zur Erfüllung unserer Leistung, verlieren wir den kompletten Anspruch auf unsere Rechnung. Dies bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf solche Rechnungsbeträge, deren Leistung nicht von uns erbracht wurde (z. B. Sammelrechnung).
4. Vor Veranstaltungsbeginn kann der Teilnehmer eine Ersatzperson stellen, welche den Veranstaltungsanforderungen entspricht oder auch auf eine andere Veranstaltung umbuchen. Hierfür entsteht eine Gebühr in Höhe von € 25,00. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass der entstandene Schaden niedriger ist, als die von ihm geforderten Pauschalen.
5. Sollten Waren oder Gegenstände oder sonstige Mitfahrer der Vertragspartner oder Dritter vom Vertragspartner eingesetzt sein, gearbeitet oder benutzt werden, so übernehmen wir für den Gebrauch, die durchführungsmäßige Anwendung oder sonstiger Bereiche, die hiermit zu tun haben, keine Haftung, dies gilt bei Annahme, Ausführung und Rückgabe.

§ 8 Haftung

1. Die angebotenen BMX-Workshops und -Camps beinhalten gefahrträchtige sportliche Aktivitäten. Unfälle und Verletzungen sind dabei nicht auszuschließen. Der Veranstalter übernimmt für diese Unfälle und die daraus entstehenden Schäden des Teilnehmers, die nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers sind, keine Haftung, soweit die Schäden auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen.
2. Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für gewissenhafte Vorbereitung, sorgfältige Auswahl und Überwachung der Sportgeräte, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Veranstaltungsleistungen.
3. Der Veranstalter haftet nicht für eventuelle Verkehrsbehinderungen, Verspätungen, Busfahrerruhe und den damit verbundenen Terminverschiebungen, sowie für etwaige Folgekosten, die dem Teilnehmer daraus entstehen könnten.
4. Die Haftung des Veranstalters wegen vertraglicher Schadensersatzansprüche des Teilnehmers wird für nichtkörperliche Schäden auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden dem Teilnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt wird.
5. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, oder in der Reiseausschreibung oder Bestätigung/Rechnung als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Die Haftung von Infaction beschränkt sich in diesen Fällen auf die sorgfältige Auswahl des Drittunternehmens, nicht aber auf die Leistungserbringung.
6. Die Ansprüche des Teilnehmers auf Abhilfe, Minderung, Schadensersatz (§§ 651 c bis 651 f BGB) sowie alle sonstigen vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren ab dem Tage, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.
7. Für sämtliche Schäden des Teilnehmers übernimmt der Teilnehmer eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 500,00 je Schadensfall.
8. Haftung für Mitarbeiter unseres Hauses erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 832 BGB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit etc. . Eine Haftung für Folgeschäden, die durch Beschädigung oder Beeinträchtigung von Vertragspartnern und auch deren Gegenstände entstehen, entfällt. Der Vertragspartner haftet grundsätzlich für sich selber und übernimmt selbstschuldnerisch die hieraus entstehenden Folgen. Für eine eigene Rückversicherung hat er selbst Sorge zu tragen. Dies gilt auch, wenn gemeinschaftliche vertragliche Aktionen durchgeführt werden. Die Haftung gegenüber Dritten und entstehendem Sachschaden resultierend aus der vertraglichen Dienstleistung, übernimmt der Vertragspartner. Erfüllungsort für Ausführung und Zahlung ist Hamburg. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen rechtlichen Bundesvermögen wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch für Vertragspartner im Ausland, in der EG sowie auch außerhalb der EG, die diesen Vertrag gleichfalls anerkennen und sich mit den Vereinbarungen nach dem deutschen Recht einverstanden erklären.
9. Für Angebote behalten wir uns Veränderungen vor. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Mitwirkungspflicht

1. Der Teilnehmer ist verpflichtet bei evtl. aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und alles ihm Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehende Schaden gering zu halten.
2. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung zur Kenntnis zu geben; damit dieser für Abhilfe sorgen kann. Diese ist beauftragt, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
3. Falls eine Besserung/Regelung der Leistungsstörung in angemessener Zeit nicht möglich ist, ist die Leitung nicht befugt, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßen Erbringens der Reise anzuerkennen, fertigt aber auf Wunsch eine kurze Niederschrift über die von Ihnen vorgetragenen Beanstandungen an. Mit dieser Niederschrift ist die Prüfung evtl. Ansprüche möglich, ohne Niederschrift wird sie erheblich erschwert.

§ 10 Veranstaltungsausschluss

1. Wenn Teilnehmer die Durchführung einer Veranstaltung nachhaltig stören indem sie das geordnete Zusammenleben der Gruppe erheblich behindern, bzw. eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, kann der Veranstalter den Veranstaltungsvertrag ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten kündigen und den Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen.
4. Weiterhin ist jedem Teilnehmer jegliche Art von Waffen- und illegaler Drogenbesitz, sowie der Konsum von illegalen Drogen strikt untersagt. Der Teilnehmer kann durch die Leitung vor Ort von der Veranstaltung durch Kündigung ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden, wenn er gegen die vorgenannten Verbote verstößt. Die bei Missachtung entstehenden Kosten trägt der Teilnehmer. Unsere Mitarbeiter sind befugt, Waffen und illegale Drogen sicher zu stellen und zu vernichten. Der Teilnehmer verzichtet auf seine Rechte aus dem Eigentum an diesen Gegenständen. Die Kosten der Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers

§11 Veranstaltungsleitung

1. Die Veranstaltungsleistung beginnt und endet zu denen in der Leistungsbeschreibung angegebenen Uhrzeiten am Veranstaltungsort.
2. Der Teilnehmer hat den Anweisungen des Veranstalters bzw. seiner Mitarbeiter Folge zu leisten.

§ 12 Sporterlaubnis

1. Mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei nicht volljährigen Teilnehmern) oder dessen Bevollmächtigten bei der Anmeldung erlaubt dieser, dass der Teilnehmer während der Veranstaltung an sportlichen Aktivitäten (BMX-Rad-Fahren etc.) teilnehmen darf. Bei eventuellen Einschränkungen, ist dieses unserem Büro schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

1. Falls die Durchführung der Veranstaltung durch höhere Gewalt (z.B. Epidemien, Unwetter, Katastrophen, Krieg) oder nicht zumutbare Gefahr für den Teilnehmer nicht vertretbar ist, hat der Veranstalter das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Es erfolgt eine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen unter Berücksichtigung der Kosten des Veranstalters.

Die folgenden Paragraphen §14, §15 und § 16 gelten zusätzlich für die Buchung von Infaction- Camps.

§ 14 Verpflegung

Die Verpflegungsleistungen beginnen am Reiseziel und enden mit Beginn der Rückreise. Die Mahlzeiten (Frühstück und Abendessen) werden unter Mithilfe der Gruppe zubereitet.

§ 15 Besondere Hinweise

Da beim Gästewechsel An- und Abreise der verschiedenen Gästegruppen auf einen Tag fallen, kann die notwendige Reinigung und Vorbereitung der Zimmer/ Zelte für die neuen Gäste dazu führen, dass diese nicht sofort verfügbar sind. Der Teilnehmer muss sein Zimmer/Zelt während der Reisezeit sauber halten und am Ende der Reisezeit in gereinigtem Zustand verlassen.

§ 16 Kündigung durch den Veranstalter

Die Ausschreibung der Reise ist abhängig von einer Mindestteilnehmerzahl, die 5 beträgt, aber je nach Reiseleistung variieren kann; insofern wird auf die Einzelangaben der jeweiligen Reiseleistungen verwiesen. Wird die jeweilige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, hat der Veranstalter das Recht, den Reisevertrag bis spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn durch Erklärung in Textform zu kündigen. Bereits geleistete Zahlungen des Teilnehmers werden unverzüglich zurück erstattet.

§ 17 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder nur teilweise unwirksam oder anfechtbar sein, wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit als möglich, erreicht wird.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen impliziert nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

§ 18 Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Veranstalters maßgebend, wenn sich die Klage gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder die juristische Person des öffentlichen Rechts sind.

Stand: 01.Januar.2009